



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER AMTSCHEF



Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Herrn
Landrat Bernhard
Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Stuttgart **04. April 2019**
Durchwahl +49 711 231-3612
Aktenzeichen 2-3932.-BB/52
(Bitte bei Antwort angeben!)

UVA z. K.

Bc 4.4.

 Resolution zur Förderung kommunalen Straßenbaus nach dem LGVFG

Sehr geehrter Herr Landrat,

für Ihr Schreiben vom 4. März 2019 danke ich Ihnen. In Ihrer Resolution fordert der Landkreis Böblingen das Land auf, im Rahmen der anstehenden Novellierung des Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) die entsprechende Verwaltungsvorschrift dahingehend anzupassen, dass sich der Schwellenwert für eine Förderung von Kreisstraßen nach dem LGVFG zukünftig nach der durchschnittlichen Verkehrsbelastung im Land richtet und nicht mehr nach dem DTV des Land- bzw. Stadtkreises.

Die angesprochene Regelung wurde 2014 eingeführt und dient dazu sicherzustellen, dass mit den knappen Mitteln auch tatsächlich verkehrswichtige kommunale Straßen - wie vom LGVFG gefordert - gefördert werden. Um eine Benachteiligung ländlicher Regionen zu verhindern, orientiert sich die Verkehrsbelastung am Kreis- bzw. Stadtkreisdurchschnitt.

Eine Änderung dieser Regelung dahingehend, dass künftig bei der Förderung von Kreisstraßen als Schwellenwert der DTV des Landesdurchschnitts anzusetzen wäre,

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

würde zu einer deutlichen Erhöhung von Förderanträgen aus den industrie- und verkehrsstarken Landkreisen führen. Eine Förderung von Kreisstraßen im ländlichen Raum wäre dagegen nur noch in Ausnahmefällen möglich. Im Rahmen der LGVFG-Förderung sind jedoch die Belange der städtischen und ländlichen Regionen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die derzeitige Regelung ist im Übrigen im Vergleich zur Vorgängerregelung eine deutliche Verbesserung für den städtischen Raum. Damals war nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes (GVFG) eine Förderung von „verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen“ nur in zurückgebliebenen Gebieten (§ 2 Abs. 1.3 des Raumordnungsgesetzes) möglich. Als zurückgebliebene Gebiete galten die im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg ausgewiesenen Räume mit Strukturschwächen. Eine Förderung von verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen war also nach dem GVFG und der Verwaltungsvorschrift zum Entflechtungsgesetz bis Ende 2010 nur in diesen zurückgebliebenen Gebieten möglich. Mit dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) wurde auf diese Einschränkung verzichtet, so dass ab 2011 alle verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen gefördert werden können. Insoweit handelt es sich auch um eine Verbesserung der Fördermöglichkeiten für den Landkreis Böblingen.

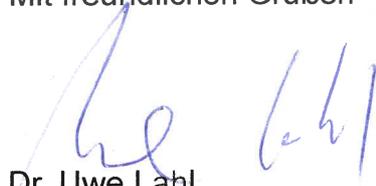
Das Land unterstützt den kommunalen Straßenbau zusätzlich auch durch Zuweisungen nach den §§ 25 bis 27 FAG.

Auch nach der Novellierung des LGVFG zum 1. Januar 2020 stehen im Bereich des Kommunalen Straßenbaus keine substantiell zusätzlichen Mittel gegenüber dem derzeitigen Bewilligungsvolumen zur Verfügung, da die bisher aus dem Kommunalen Sanierungsfonds Brücken geförderten Maßnahmen künftig als neuer Fördertatbestand in das LGVFG aufgenommen werden sollen. Die zusätzlich ab 2020 im LGVFG im Bereich Kommunalen Straßenbau zur Verfügung stehenden Mittel sind dann ebenfalls für die Modernisierung von Brückenbauwerken einzusetzen. Aus diesem Grunde besteht nur geringer Spielraum für eine Ausweitung der Förderbedingungen.

Wir werden Ihre Anregungen jedoch intensiv im Rahmen der Novellierung des LGVFG und der VwV LGVFG prüfen. Im Rahmen der Anhörung wird dann auch den

Kommunalen Landesverbänden als Vertreter der kommunalen Interessen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Lahl
Ministerialdirektor